

SATZUNG

des Christlichen Vereins Junger Menschen Baden friends e.V.



Vorbemerkung:

- a) Im CVJM nehmen Frauen und Männer gleichermaßen Verantwortung wahr. Es wird daher angestrebt, dass in den Gremien sowohl Frauen als auch Männer vertreten sind.
- b) Um die bessere Lesbarkeit der Texte zu gewährleisten, wird auf die weiblichen Bezeichnungen in der Satzung verzichtet; sämtliche personenbezogenen Formulierungen beziehen sich daher gleichermaßen auf Männer und Frauen.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Christlicher Verein Junger Menschen CVJM Baden friends e.V.
Er hat seinen Sitz in Kraichtal-Unteröwisheim und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bruchsal eingetragen.

§ 2

Grundlage und Ziel

1. Der CVJM Baden friends e.V. steht auf der von der Weltkonferenz der Christlichen Vereine Junger Männer am 22. August 1855 in Paris beschlossenen und 1955 bestätigten Grundlage (Pariser Basis):
"Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubreiten."

Zusatzerklärung des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland:

"Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern und Rassen, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die "Pariser Basis" gilt heute im CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. für die Arbeit mit allen jungen Menschen."

2. Der CVJM Baden friends e.V. will allen, vor allem jungen Menschen, in ihrer Ganzheit (Leib, Seele und Geist) dienen.
3. Mit dem Bekenntnis zu Jesus Christus als ihrem Herrn wissen sich die Mitglieder des CVJM Baden friends e.V. als lebendige Glieder in Gemeinde und Kirche gerufen.
4. Der Dienst des CVJM Baden friends e.V. geschieht zugleich auf der Bekenntnisgrundlage der Evangelischen Landeskirche in Baden. Er weiß sich aber ebenfalls der ökumenischen Dimension seiner Arbeit verpflichtet.

§ 3

Aufgaben

1. Der Verein übernimmt für die Verwirklichung des unter § 2 aufgezeigten Zieles insbesondere Aufgabenschwerpunkte im Bereich Sammlung und Sendung in die christliche Jugendarbeit. Dies geschieht insbesondere durch:
 - 1.1 gemeinschaftsbildende Beheimatung von Menschen, die sich in der christlichen Jugendarbeit in Baden aktiv oder ideell engagieren. Dadurch werden Menschen zu christlichen Persönlichkeiten gefestigt, die in Verein, Familie, Gemeinde und Gesellschaft zu verantwortungsbewusstem Handeln und missionarischem Dienst fähig und bereit sind.
 - 1.2 direkte oder indirekte Unterstützung der jugendmissionarischen Arbeit des CVJM-Landesverbandes Baden e.V.
2. Dies geschieht vor allem durch:
 - 2.1 Motivation und Befähigung zu ehrenamtlichem Engagement
 - 2.2 Information über aktuelle Geschehnisse in der CVJM-Jugendarbeit
 - 2.3 Begleitung, Gebet und Seelsorge

- 2.4 Beteiligung an oder Durchführung von missionarischen und sozialdiakonischen Aktionen oder Projekten
- 2.5 Jugendhilfe, Jugendpflege und Jugendsozialarbeit
- 2.6 Einwerbung von finanziellen Mitteln für die CVJM-Arbeit in Baden

§ 4

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist dem CVJM-Landesverband Baden e.V. als Mitglied angeschlossen, und über den CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland zugehörig.

§ 5

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im CVJM Baden friends e.V. ist in einfache und stimmberechtigte Mitgliedschaft unterteilt.

Einfache Mitglieder:

1. Einfache Mitglieder erkennen die Satzung des Vereins an und verpflichten sich, den von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.
2. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung, die Aufnahme durch Bestätigung des Vorstandes sowie Aushändigung der Mitgliedskarte.
3. Wird ein Mitgliedsbeitrag auch nach Setzung einer Mahnfrist nicht beglichen, so ist dies als Austrittserklärung zu verstehen. Der Vorstand kann in diesen Fällen das Erlöschen der Mitgliedschaft ausdrücklich feststellen.
4. Der Austritt kann - abgesehen von § 5, 3 - auch jederzeit schriftlich erklärt werden. Die Mitgliedskarte ist in jedem Fall zurückzugeben. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann aufgrund besonderer Vorkommnisse durch Beschluss des Vorstandes erfolgen. Dem Mitglied ist jedoch zuvor Gelegenheit zu geben, von dem Vorstand gehört zu werden.
5. Einfache Mitglieder sind Mitglieder des Vereins. Sie besitzen sowohl das Teilnahmerecht an allen Gruppen, Veranstaltungen und Aktivitäten als auch an der Mitgliederversammlung und das Minderheitenrecht nach § 37 BGB.

Stimmberechtigte Mitglieder

6. Stimmberechtigte Mitglieder unterscheiden sich von einfachen Mitgliedern durch die Vollendung des 14. Lebensjahres, die aktive Vereinsarbeit und die Unterzeichnung der vom Vorstand festzusetzenden Mitarbeiterordnung. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme als stimmberechtigtes Mitglied.
7. Nur die stimmberechtigten Mitglieder haben die rechtliche Stellung von Vereinsmitgliedern im Sinne der §§ 32ff. des BGB. Sie sollen als Kern des Vereins zu seiner Entwicklung nach § 2 unter Einsatz ihrer Begabungen, Zeit und Geld und nach besten Kräften mitwirken und für die Vereinsarbeit beten.
8. Der Status der stimmberechtigten Mitgliedschaft kann vom Vorstand jederzeit, aber unter Beachtung der Anhörung des Mitglieds zurückgezogen werden, wenn eine der dafür maßgebenden Voraussetzungen nicht mehr zutreffen sollte. Die Mitgliederversammlung hat dies zu bestätigen.
9. Die stimmberechtigte Mitgliedschaft ist jährlich nach Aufforderung beiderseitig zu erneuern. Ansonsten ist sie nach Mahnung und Ablauf einer dreimonatigen Frist in eine einfache Mitgliedschaft umzuwandeln.

10. Stimmberechtigte Mitglieder können durch schriftliche Erklärung jederzeit ihr Stimmrecht niederlegen und damit ihre stimmberechtigte Mitgliedschaft in eine einfache Mitgliedschaft umwandeln.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7

Die Mitgliederversammlung

1. Zur Mitgliederversammlung ruft der Vorstand einmal im Jahr die Mitglieder zusammen.
2. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand und muss mindestens 14 Tage vorher, unter Angabe der Tagesordnung den Mitgliedern, schriftlich mitgeteilt werden. Mit schriftlicher Zustimmung des Mitglieds kann die Einladung auch elektronisch übersandt werden.
3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl anwesender Vereinsmitglieder beschlussfähig. Ausnahme hierzu bilden Satzungsänderungen und eine etwaige Vereinsauflösung (siehe § 7, 6 und § 12)
4. Stimmberechtigt mit einer Stimme sind alle stimmberechtigten Mitglieder, welche das 14. Lebensjahr vollendet haben. Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig.
5. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - 5.1 Wahl der Vorstandsmitglieder nach den in § 9 benannten Funktionen; die Wahl gilt für zwei Jahre
 - 5.2 Wahl eines Rechnungsprüfers und dessen Stellvertreters
 - 5.3 Entgegennahme der Jahresberichte und Entlastung des Vorstandes
 - 5.4 Genehmigung des Haushaltsplanes
 - 5.5 Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für einfache und stimmberechtigte Mitglieder
 - 5.6 Beschlussfassung über Mitarbeiterordnung und Satzungsänderungen
 - 5.7 Überprüfung, Aussprache und Beschlussfassung über Vereinsaktivitäten
 - 5.8 Überprüfung der Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Vorjahres
 - 5.9 Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von stimmberechtigten Mitgliedern
6. Für die Abstimmungen sind erforderlich:
 - 6.1 bei Vorstandswahlen die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; im 2. Wahlgang genügt die einfache Mehrheit.
 - 6.2 bei Satzungsänderungen drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Hierbei muss mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Ist das erforderliche Drittel der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über denselben Gegenstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung muss bei der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.
 - 6.3 Bei anderen Beschlussfassungen gilt die einfache Stimmenmehrheit.
 - 6.4 Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 8

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zu deren Einberufung verpflichtet, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Punkte dies schriftlich beantragt. Für die Einladung und das Stimmrecht gelten die Vorschriften von § 7.

§ 9

Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - 1.1 dem Vorsitzenden
 - 1.2 dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - 1.3 dem Kassierer

- 1.4 dem Schriftführer
- 1.5 bis zu 3 Beisitzern.

2. Damit die Stetigkeit in der Arbeit des Vorstandes gewährleistet ist, werden im jährlichen Wechsel gewählt:

- 2.1 der Vorsitzende und der Schriftführer
- 2.2 der stellvertretende Vorsitzende, der Kassierer und ggf. die Beisitzer.

Wiederwahl ist möglich.

3. Kann der Vorsitzende, der Stellvertreter, der Schriftführer oder der Kassierer nicht bei der Mitgliederversammlung gewählt werden bzw. fällt dieser während der Amtszeit aus, so beruft der Vorstand ein anderes Vorstandsmitglied (§ 9, 1), das dieses Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch verwaltet. Die Mitgliederversammlung hat dann eine Ersatzwahl für die Restdauer der Amtszeit vorzunehmen.

4. Mitglied des Vorstandes kann jedes Mitglied des Vereins werden, das

- 4.1 die Ziele nach § 2 als verbindlich für sich selbst und den Verein anerkennt
- 4.2 mindestens 14 Jahre alt ist (Die den Verein rechtlich vertretenden Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein.)
- 4.3 selbst stimmberechtigtes Mitglied ist.

5. Aufgabe des Vorstandes ist die Durchführung des Dienstes im Sinne von § 2. Dazu gehören insbesondere:

- 5.1 die Leitung des Vereins
- 5.2 die Entscheidung über Vereinsprojekte
- 5.3 die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
- 5.4 die Einberufung und Vorbereitung von Mitgliederversammlung und außerordentlicher Mitgliederversammlung sowie die Festsetzung der Tagesordnung hierfür
- 5.5 die Aufstellung von Verfahrensordnungen für Vereinsangelegenheiten wie Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, Einzug von Beiträgen, Verleihung von Abzeichen usw.

6. Die Vorstandsmitglieder gemäß 1, 1.1-1.4, bilden den Vorstand im Sinne des BGB. Dieser vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei der Vorstandsmitglieder gemäß 1, 1.1-1.4 vertreten den Verein gemeinsam.

7. Der Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Er wird von seinem Vorsitzenden einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Viertel seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 10

Allgemeine Bestimmungen

Über Sitzungen der Vereinsorgane nach § 6 ist ein schriftliches Protokoll abzufassen und vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben. Die Protokolle der Sitzungen des Vorstandes sind von diesem zu genehmigen; auch das Protokoll der Mitgliederversammlung oder der außerordentlichen Mitgliederversammlung wird vom Vorstand genehmigt.

§ 11

Die Finanzierung

Der Verein finanziert sich im Wesentlichen durch:

- 1. regelmäßige Mitgliedsbeiträge
- 2. Opfer und Erträge aus Aktionen und Projekten
- 3. Spenden
- 4. sonstige Geld- oder Sachzuwendungen.

§ 12

Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins

- 1. Über Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung und über die Auflösung des Vereins entscheidet eine Mitgliederversammlung, bei der wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss.

2. Ist das erforderliche Drittel der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über denselben Gegenstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden endgültig entscheidet. Auf diese Bestimmung muss bei der zweiten Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.
3. Entsprechende Beschlüsse bedürfen der 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
4. Jeder Änderung dieser Satzung muss der Vorstand des CVJM-Landesverbandes Baden e.V. zustimmen.

§ 13

Vereinsvermögen

1. Das Vereinsvermögen muss bis zur Auflösung des Vereins den Zwecken des Vereins dienen. Kein Mitglied hat irgendwelchen Anspruch darauf. Die Abwicklung der Geschäfte nach Auflösung des Vereins obliegt dem zuletzt amtierenden Vorstand.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt vorhandenes Vermögen an den CVJM-Landesverband Baden e.V., der es für eine Arbeit im Sinne von § 2 wieder verwenden muss.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 22.11.2008 beschlossen und tritt nach Zustimmung durch den Vorstand des CVJM-Landesverbandes Baden e.V. in Kraft.

CVJM Baden friends e.V.
Unterschriften (siehe nächste Seiten)